

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzog zu Mecklenburg ... Verordnung wider die Mißbräuche einiger Advocaten, ihre Eingaben auf Kosten der Partheyen ungebührlich zu verlängern : Vom Dato Schwerin, den 21ten März. 1771.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874394171>

Druck Freier  Zugang



~~Num. 64.~~

1771. 21. März.

1000000000

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
H e r r n  
**F r i e d e r i c h,**  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

**B e r o r d n u n g**

wider  
die Mißbräuche einiger Advocaten,  
ihre Eingaben auf Kosten der Partheyen  
ungebühelich zu verlängern.

---

Vom Dato Schwerin, den 21ten März. 1771.

---

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (45)<sup>4</sup>

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

# Friedrich,

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

**S**ie haben mit ungnädigem Mißfallen die niederträch-  
tigen Künste wahrgenommen, wodurch einige hun-  
grige und gewinnsüchtige Advocaten, auffser anderen strafbaren  
Beutelschneidereyen, insbesondere bey Abfassung ihrer Eingab-  
ben durch allerley ungebührliche Verlängerungen derselben die  
Partheyen betrüglicher Weise ums Geld bringen, und dem  
ganzen Ordini Advocatorum, darunter doch andere rechtschaf-  
fen denkende Männer sind, eine üble Nachrede zuziehen.

Einige eröffnen ihren Vortrag mit einer ganz unnützen  
weitschweifigen Einleitung, die aus allgemeinen zur Sache gar  
nicht gehörigen schalen Betrachtungen viele Seiten hindurch  
zusammen gewebet ist, und in der Folge flicken sie bey aller  
Gelegenheit ein ähnliches vermeintlich moralisches Geschwätze  
ein.

Anderere wollen bey Rechtsfachen, zu deren Auseinan-  
dersetzung nur Ordnung, Deutlichkeit und Gründe erfordert  
werden, zur Unzeit wichtig thun: Sie streifen bey jedem

Punct in ein anderes Feld, um nur einen in allem Betracht sehr ungeziemenden Spas anzubringen und ihre abgeschmackte Witzley auszukramen.

Andere lassen ihre Privat-Affecten in eckelhaften und verbotenen Personalien wider den gegenseitigen Sachwald aus: Und öfters wird aus den Wechsel-Schriften der Partheyen ein bloßes schmähfüchtiges Gezänke ihrer wider einander aufgebrachten Advocaten, welches der unschuldige Client aufs theuerste bezahlen muß.

Zuweilen bestehet die Eingabe nur aus einer dreyfachen Wiederholung der nämlichen jedes Mal schwarzhaft genug vorgebrachten Umstände, die zuerst bey der Erzählung des Facti, demnächst bey dessen Applicatione ad jus, und endlich als eine Vorbereitung zum Petito lediglich zu Füllung des Bogens zusammen gestoppelt erscheinen.

Bald sind halbe und ganze Seiten mit Allegatis überschwemmet; deren jedes noch wohl dazu ganz extrahiret ist: Bald werden überall nicht relevirende Beylagen angefüget, denen der Notarius auffer seinem Pectschafft, noch zum Ueberflus das Signet aufdrucken muß; und der zur Sache gar nicht gehörige Inhalt solcher Beylagen wird überdies in der Schrift selbst aufs langweiligste hererzählet.

Bey der Justification der Appellations-Formalien, die allenfalls in einigen Zeilen durch Bezug auf die Acten zu beschaffen stehet, findet man oft einen und mehr volle Bogen verschwendet, auf welchen alle bisherige Eingaben in Appellatorio specificiret und die darauf erkannten gewöhnlichen Decreta fast wörtlich angeführet werden.

Einige wissen so gar aus den Tauf- und Geschlechts-Namen, auch den Titeln, ihrer Clienten oder des Gegentheils für sich einen Gewinn zu machen, indem sie solche, an Statt der kürzeren juristischen Ausdrücke: Kläger, Supplicant &c. &c. in ihren Eingaben, so oft es nur möglich, nach der Länge vollständig wiederholen, damit noch ein halber oder ganzer Bogen mehr zu bezahlen seyn möge.

Wenn nun diese und andere dergleichen Ausdehnungs-Künste von dem Verfasser der Schrift reichlich gebraucht sind; so muß alsdenn der Abschreiber noch durch allerhand Handgrif-

fe die Zahl der Bogen auf eine unerlaubte Art zu vermehren suchen. Auf der ersten Seite der Eingabe legt er, unter dem Vorwand eines für den Landesherrlichen Titul zu bezeugenden tiefen Respects, die erste Zeile des Vortrags selbst so niedrig an, daß nur drey Reihen auf diese Seite kommen: Und den Schluß der vorletzten Seite dehnet er so lange, bis noch eine oder zwo Reihen zur folgenden Seite übrig bleiben, welche sodann ihm und dem Advocaten für einen Bogen bezahlet werden müssen. Oben, unten und an der Seite läffet er jedesmal einen guten drey bis vier Finger breiten Raum: Die Allegata ziehet er tief, öfters bis zur Hälfte des Blatts, und das Petikum zuweilen bis zum dritten Theil der Seite ein. Hat der Advocat in kurzen Perioden geschrieben; so setzet der Abschreiber desto öfter ab, fängt den Perioden mit einer neuen Zeile, weit vom Rande und beynähe in der Mitte des Papiers an, und sucht bey jedem Absatz das letzte Wort bis in eine neue Zeile zu schleppen, damit so viel leerer Raum als möglich auf der Seite entstehe. Dabey werden nicht nur die Reihen selbst, sondern auch die Buchstaben in den Reihen so auseinander gezerrt, daß oft das Auge des Lesers den letzten Buchstaben eines Wortes zugleich mit dem ersten nicht abreichen kann, und daß eine ganze Zeile bisweilen nicht mehr als neun, zwölf, bis vierzehnen Buchstaben, die ganze dergestalt beschriebene Seite aber nur fünfzehn bis achtzehn Zeilen enthält.

Dergleichen schändliche Geldschneidereien, wodurch der arme Client gezwungen wird, für seines Sachwalder wahren Verdienst von Einem Reichsthaler allemal Vier Reichsthaler zu erlegen, und also, die erhöhte Procuratur- und Porto-Kosten ungerechnet, unbilliger Weise drey Vierteltheile des dafür gefordert werdenden Honorarii ganz vergeblich einzubüssen, wollen Wir mit Ernst gänzlich abgestellt wissen. Wir erneuern daher nicht nur alle von Unseren Herzoglichen Vorfahren an der Regierung und von Uns Selber, in Ansehung der Pflichten der Advocaten und Procuratoren und der von ihnen zu vermeidenden sträflichen Mißbräuche, hiebevorn erlassenen Verordnungen, insbesondere die vom 14ten August 1694.; vom 31. März 1696.; vom 21ten May 1703.; vom 3ten Jul. 1709.; vom 8ten Februar. 1748.; vom 26ten April 1749.; vom 2. November 1751.; und vom 12ten May 1757. hiedurch überhaupt alles Innhalt, sondern Wir befehlen auch besonders aufs neue allen Advocaten und Procuratoren, Kraft dieses, so ernstlich als gnädigst, ihre gerichtliche Verhandlungen in einer

für Rechtsfachen schicklichen Schreibart mit deutlicher Vorstellung der wesentlichen zur Sache gehörigen Umstände in Facto und mit ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und Gegen-Gründe jederzeit abzufassen.

Zu dem Ende sollen sie aller weitschweifigen vermeintlichen Ausschmückungen und alles die Wahrheit verstellenden und einem Referenten zur Last und zum Eckel gereichenden Geschmiers sich gänzlich enthalten, ohne langweilige unnütze Einleitungen den Vortrag anfangen, das elende sogenannte Moralisiren, die zur Sache nicht gehörige Bizelen, die oft pasquillantische Ausschweifung in Personalien, das alberne Spaß-Machen, die mehrmaligen weitläufigen Wiederholungen, und die Beybringung und Auskramung irrelevanter oder überflüssiger Beylagen sorgfältigst vermeiden. Sie sollen Allegata nur dann, wann sie erheblich und entscheidend seyn können, in ihren Schriften anbringen, nur eines und das wichtigste davon extrahiren, die übrigen aber bloß mit richtiger Bemerkung des Auctoris, Partis, Capitis et Paginae hinzusetzen: Sie sollen bey Rechtfertigung der Appellations-Formalien aufs kürzeste mit Bezug auf die Acten selbst verfahren, überhaupt auch die Tauf- und Geschlechts-Namen oder Titel der Partheyen nicht unnöthiger Weise in den Eingaben wiederholen, sondern die juristischen Benennungen, des Supplicanten und Supplicaten, des Klägers und Beklagten &c. &c. dafür gebrauchen.

Ihre Exhibita sollen dergestalt ordentlich und leserlich geschrieben seyn, daß eine jede Seite zum wenigsten vier und zwanzig Zeilen, und eine jede Zeile 30, 28, oder zum mindesten fünf und zwanzig Buchstaben enthalte; nach welcher Proportion auch nur die erste und letzte Seite des Exhibiti bey der Bezahlung in Anschlag kommen sollen. Die Allegata und das Petitum sollen nicht weiter als höchstens auf einen viertel Zoll eingezogen werden: Welches auch bey den Absätzen der Eingabe, in Ansehung des anzufangenden neuen Perioden zu beobachten ist.

Würde nun Jemand dieser Unserer ernstlichen Vorschrift entgegen handeln; so soll derselbe sofort und unabhittlich mit einer Geldbusse, von Fünf bis Zehn Reichsthaler zum ersten Mal, und wenn er die Contravention wiederholet, jedes Mal mit einer Mulcta die gedoppelt so hoch ist, als die zuletzt verwürkte, bis zu 50 Rthlr. belegen, wenn aber auch dieses ohne

Wirkung seyn sollte, ab Officio suspendiret werden: Gleich  
überdies das Gericht, nach Befinden, das untaugliche Schreib-  
werk zurück zu geben, und, daß solches von der Parthey ent-  
weder gar nicht, oder nur nach einer strengen Moderation  
bezahlet werden solle, zu erkennen hat.

Diese Unsere Landesherrliche Willens-Meinung haben  
Wir durch den Druck und mittelst der öffentlichen Intelligenz-  
Blätter zur Wissenschaft und Nachachtung, aller derjenigen,  
welche sie angehet, öffentlich bekannt zu machen befohlen, auch  
Unsere Landes-Gerichten aufgegeben, diese Constitution ins-  
besondere den Advocaten und Procuratoribus zu publiciren.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel.  
Gegeben auf Unserer Beszung Schwerin, den 21sten März  
1771.

Friederich, S. J. M.



Blattung der Seite ist nicht vollständig  
... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..

Dr. J. J. ... ..

21

